

Kosmetik -& Gesundheitsschule Meuser

Wegleitung und Prüfungsordnung

Fachkraft für Kosmetik und Naturkosmetik

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	Seite 3
1.1	Zweck der Wegleitung	Seite 3
1.2	Aufnahmenvoraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung	Seite 3
2	Prüfungsausschuss	Seite 4
2.1	Prüfungsgebühr	Seite 4
3	Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung	Seite 5
3.1	Vornoten	Seite 5
4	Modulbaukasten	Seite 6
5	Aufteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung	Seite 7
6	Ablauf der Prüfung	Seite 8
7	Ausgleichsregelung	Seite 9
8	Bestehen der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen	Seite 9
9	Prüfungsergebnisse und Zeugnis	Seite 9
10	Wiederholung der Prüfung	Seite 10
11	Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung	Seite 10
12	Rücktritt, Säumnis	Seite 10
13	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	Seite 11

Anlage I

Administratives Vorgehen	Seite 12
--------------------------	----------

1. Einleitung

Die Befähigung zur Ausübung des Berufes als Fachkraft für Kosmetik und Naturkosmetik wird durch die bestandene Ausbildungsprüfung erworben.

In der Prüfung werden die in den Modul- und Fächerbeschreibungen aufgeführten Prüfungsinhalte geprüft.

Die Ausbildungsinhalte wurden in einem Verfahren mit Fachleuten ermittelt und zu einem Kompetenzprofil zusammengefasst. Der Fokus liegt dabei auf den alltäglichen Arbeitssituationen, die eine Fachkraft für Kosmetik und Naturkosmetik bei der Berufsausübung bewältigen muss. Ferner sind die zukunftsorientierten Bedürfnisse und Veränderungen im Berufsfeld berücksichtigt und ins Kompetenzprofil integriert, so dass sich eine kompakte Ausbildung hieraus ergeben hat. Die Ausbildung besteht aus folgenden Modulen:

1. **Pflichtmodul** **klassische Kosmetik**
2. **Pflichtmodul** **Naturkosmetik**

Die Qualifikation Fachkraft für Kosmetik und Naturkosmetik besteht aus den Pflicht-Modulen I und II.

1.1 Zweck der Wegleitung und Prüfungsordnung

Die Wegleitung ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen Einblick in wichtige Aspekte der Prüfung zur Fachkraft für Kosmetik und Naturkosmetik.

Die Wegleitung beinhaltet:

- Alle wichtigen Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Prüfung.
- Informationen zu den zwei Modulen und beinhaltenden Fächern
- Eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Abschlussprüfung

Zu Beginn der Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler auf die Prüfungsbestimmungen / Prüfungsordnung hingewiesen und erhalten ein Exemplar.

1.2 Aufnahmevoraussetzung zur Teilnahme an der Ausbildung

Zur Aufnahme / erfolgreichen Anmeldung an unserer Schule für die Ausbildung zur Fachkraft für Kosmetik und Naturkosmetik wird vorausgesetzt, dass der Bewerber:

- mindestens die Berufsreife (Hauptschulabschluss) vorweisen kann oder
- eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung nachweist

2. Prüfungsausschuss

- 1) Die Abschlussprüfung wird von einem Prüfungsausschuss durchgeführt.
 - 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus:
 - a) dem vorsitzenden Mitglied
 - b) der Schulleitung
 - c) mind. zwei Fachlehrer der zu prüfenden Fächer oder Lernmodule
 - 3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Schulbehörde. Der Vorsitz kann von dem Beauftragen der Schulbehörde an die Schulleitung delegiert werden.
 - 4) Über alle Teile der Prüfung werden Protokolle geführt. Der Protokollführer wird vom Ausschuss bestimmt.
 - 5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sowie das vorsitzende Mitglied anwesend ist. Der Ausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
-

2.1 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr beträgt 200,-.

Die Prüfungsgebühr wird nach erfolgter Zulassung zur Prüfung fällig. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt mindestens 6 Wochen vor der Prüfung.

Schülerinnen und Schüler, die fristgerecht oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet. Sie können ihre Anmeldung bis zu 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist ein Rückzug nur mit entschuldbaren Gründen möglich. Entschuldbare Gründe sind:

- Mutterschaft
- Krankheit und Unfall
- Todesfall im ersten Familiengrad

Die Rücktrittserklärung muss schriftlich eingereicht und belegt werden.

Im Falle eines Nichtbestehens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.

Die Prüfungsgebühr für Schülerinnen und Schüler, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird mit einer Nachgebühr von 100 EUR festgelegt.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung wird zugelassen wenn:

- die Schulgeldzahlung nicht im Rückstand ist
- nicht mehr als 5% der Gesamtunterrichtsstunden unentschuldig versäumt wurden. Alle weiteren Fehlzeiten müssen durch ein ärztliches Attest belegt werden und sind somit entschuldigt.
- die Ausbildung ordnungsgemäß absolviert wurde und mindestens ausreichende Vornoten hervorgehen. Nicht ausreichende Vornoten können in Nicht-Sperrfächern mit einer anderen Note ausgeglichen werden.

Sperrfächer sind:

- Dermatologie
- Theorie der Kosmetik
- Praxis Kosmetik

Die Entscheidung für die Zulassung erfolgt durch die Schulleiterin/den Schulleiter.

3.1 Vornoten

Für jedes schriftliche und mündliche Prüfungsfach wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung, eine Vornote festgesetzt. Die Vornoten ergeben sich aus den im Unterricht erbrachten Leistungsnachweisen der Schülerinnen und Schüler.

Die jeweiligen Vornoten werden durch die Schulleitung gebildet und den Schülerinnen und Schülern vor der Zulassung zur Prüfung mitgeteilt.

3.2 Endnote

Die Endnote eines Prüfungsfaches errechnet sich als arithmetisches Mittel aus der Vornote und dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Eine zusätzliche mündliche Prüfung findet statt, wenn die Endnote in diesem Prüfungsfach schlechter als ausreichend ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Prüfung beantragt. Die Endnote errechnet sich dann aus dem arithmetischen Mittel aus der Vornote, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.

Im Fach „Praktische Kosmetik“ findet keine mündliche Prüfung statt. In diesem Fach errechnet sich die Endnote aus der Vornote (30 %) und der Note der praktischen Prüfung (70%).

4. Module

Die Ausbildung besteht aus 2 Modulen. Jedes Modul besteht aus verschiedenen Ausbildungsfächern, die entweder Sperr- oder Nebenfach sind.

Pflicht-Modul I Klassische Kosmetik	Pflicht-Modul II Naturkosmetik
<p>Sperrfach: Theorie der Kosmetik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Theorie der Kosmetik • Hygiene • Anatomie • Chemie / Wirkstoffkunde • Physik / Apparatekunde • Grundlage der Ernährung <p>Sperrfach: Dermatologie</p> <p>Nebenfach: Berufskunde & BWL</p> <p>Sperrfach: Praktische Kosmetik</p>	<p>Nebenfach: Naturkosmetische Theorie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kräuterkunde • Aufbereitung und Konservierung • Herstellung von Basisrezepten • Aromatherapie • ganzheitliche Betrachtung der Haut • Heilkräuter – Ernährung von Innen und Außen • rechtliche Rahmenbedingungen <p>Nebenfach: Naturkosmetische Praxis</p> <ul style="list-style-type: none"> • naturkosmetische Behandlungsmöglichkeiten, Herstellung von Ölen, Salben, Shampoo, Haarkur, Deodorants, Düften, Parfümen, Lippen-Zahnpflege • Exkursion Kräuter in ihrer natürlichen Umgebung

5. Aufteilung, Inhalt und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.

Für die Durchführung der Prüfung wird durch die Schulleitung eine Prüfungsliste erstellt, in die für jeden Prüfling die Vornoten, die Prüfungsnoten der schriftlichen und praktischen sowie die Noten der mündlichen Prüfung eingetragen werden.

Schriftliche Prüfung Sperrfächer

- Dermatologie 60 Minuten
- Theorie der Kosmetik 120 Minuten
 - Theorie der Kosmetik
 - Hygiene
 - Anatomie
 - Chemie / Wirkstoffkunde
 - Physik / Apparatekunde
 - Grundlagen der Ernährung

Schriftliche Prüfung Nebenfächer

- BK und BWL 45 Minuten
- Naturkosmetische Theorie 60 Minuten
 - Kräuterkunde
 - Aufbereitung und Konservierung
 - Herstellung von Basisrezepten
 - Aromatherapie
 - ganzheitliche Betrachtung der Haut
 - Heilkräuter – Ernährung von Innen und Außen
 - rechtliche Rahmenbedingungen

Praktische Prüfung Sperrfächer:

- praktische Kosmetik 165 Minuten
 - 1. Teil 15 Minuten
Der Prüfling führt an einem ihm nicht bekannten Modell eine Hautdiagnose durch. Die festgestellten Merkmale und Angaben sind vom Prüfling schriftlich auf dem Diagnosevordruck zu erfassen
 - 2. Teil 90 Minuten
Der Prüfling führt an seinem Modell folgende Behandlung durch:
 - Kosmetische Gesichts- / Hals- / Dekolletebehandlung
 - 3. Teil 60 Minuten
 - Typgerechtes Tages-Make-Up
 - Maniküre an einer Hand mit Lack ohne Massage

Mündliche Prüfung

- Eine zusätzliche mündliche Prüfung findet statt, wenn die Endnote in einem Prüfungsfach schlechter als ausreichend ist und die Schülerin oder der Schüler die mündliche Prüfung beantragt.

6. Ablauf der Prüfung

- 1) Die Schulleitung legt die schriftlichen Prüfungsaufgaben der jeweiligen Prüfungsfächer spätestens 4 Wochen vor Prüfungsbeginn bei der Schulbehörde zur Genehmigung vor.
- 2) Die Schulleitung überwacht die Vervielfältigung und Versiegelung der Prüfungsaufgaben. Diese werden unter Verschluss gehalten.
- 3) Die praktische Prüfung findet als Gruppenprüfung statt. Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt durch zwei Dozenten unter Aufsicht des Prüfungsvorsitzenden; die Note wird unter Beteiligung der bewertenden Dozenten vom Prüfungsvorsitzenden festgelegt.
- 4) Die schriftliche Prüfung erfolgt an einem Tag, die praktische Prüfung ca. zwei Wochen später.
- 5) Die mündliche Prüfung auf Antrag findet frühestens eine Woche nach der praktischen Prüfung statt. Sie dauert 10 Minuten. Den Schülerinnen und Schülern stehen 20 Minuten zur Vorbereitung zur Verfügung
- 6) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

Sehr gut = 1	(92% – 100% der max. Punktzahl)
Gut = 2	(81% – 91% der max. Punktzahl)
Befriedigend = 3	(67% – 80% der max. Punktzahl)
Ausreichend = 4	(50% - 66% der max. Punktzahl)
Mangelhaft = 5	(30% - 49% der max. Punktzahl)
Ungenügend = 6	(0% - 29% der max. Punktzahl)

Die Bewertung der praktischen Prüfung erfolgt anhand eines standardisierten Kriterienkataloges.

- 7) Die Bekanntgabe der vorläufigen Endnoten erfolgt nach dem Abschluss der praktischen Prüfung. Nach Bekanntgabe der vorläufigen Endnoten ist innerhalb einer Frist von einer Woche der Antrag auf Durchführung einer mündlichen Prüfung zu stellen.
- 8) Für die Prüfung wird durch den vorbereitenden Prüfungsausschuss eine Prüfungsliste erstellt, in die für jeden Prüfling die Ergebnisse eingetragen werden.

7. Ausgleichsregelung

Ausgleichbar sind nur Nebenfächer. Bei Sperrfächern ist kein Ausgleich möglich.

1 x Note 5	Ausgleich mit 1 x Note 2 oder 2 x Note 3
2 x Note 5	Ausgleich mit 2 x Note 2 oder 1 x Note 2 und 2 x Note 3
3 x Note 5	Kein Ausgleich möglich
1 x Note 6	Ausgleich mit 1 x Note 1 oder 2 x Note 2 oder 3 x Note 3
2 x Note 6	kein Ausgleich möglich

8. Bestehen der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen

- 1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in den Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat. Die Ausgleichsregelung ist unter Ziffer 7 aufgeführt. Bei einer Endnote schlechter als ausreichend in einem Sperrfach ist die Prüfung nicht bestanden.
 - 2) Die Endnote lautet bei einem Mittelwert von
 - a. 1,00 bis 1,49 = sehr gut
 - b. 1,50 bis 2,49 = gut
 - c. 2,50 bis 3,49 = befriedigend
 - d. 3,50 bis 4,49 = ausreichend
 - e. 4,50 bis 5,49 = mangelhaft
 - f. 5,50 bis 6,00 = ungenügend
-

9. Prüfungsergebnis und Zeugnis

- 1) Das Prüfungsergebnis wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.
- 2) Für die bestandene Prüfung wird dem Prüfling eine Urkunde mit der Berufsbezeichnung wie unter Ziffer 4 aufgeführt, ausgehändigt. Weiterhin erhält er ein Zeugnis mit den jeweiligen Prüfungsergebnissen aus der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung.
- 3) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis.

10. **Wiederholung der Prüfung**

- 1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, weil er
 - in höchstens einem Fach, das nicht ausgeglichen werden konnte die Endnote mangelhaft oder ungenügend hat, braucht die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen.
 - In allen übrigen Fällen ist die gesamte Prüfung zu wiederholen
 - 2) Bei Wiederholung der Prüfung wird eine Pauschalgebühr von 100 EUR erhoben.
 - 3) Die Prüfung kann frühestens beim nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Prüfung ist nur im Ausnahmefall und mit Zustimmung des Vorsitzes des Prüfungsausschusses zulässig.
-

11. **Täuschungsversuch und Verstöße gegen die Ordnung**

- 1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht bzw. Beihilfe dazu leistet, wird
 - von der Prüfung ausgeschlossen und
 - kann diese erst wieder zum nächsten Prüfungstermin gegen eine Prüfungsgebühr wiederholen
 - 2) Bei Ausschluss gilt die Prüfung als nicht bestanden.
-

12. **Rücktritt, Säumnis**

- 1) Tritt ein Prüfling ohne hinreichenden Grund (Abs.2) von der Prüfung zurück, wird er/sie einem Prüfling gleichgestellt, der die Prüfung nicht bestanden hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Prüfling die Prüfung ohne hinreichenden Grund ganz oder teilweise versäumt.
- 2) Die Vorschrift des Absatzes 1 findet keine Anwendung, wenn ein Prüfling aus Gründen, die er nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit) verhindert ist, zur Prüfung anzutreten, oder bis zu ihrem Abschluss teilzunehmen. In diesem Fall entscheidet die Schulleitung, ob die vorliegenden Gründe zu vertreten sind. Hat der Prüfling die Gründe nicht zu vertreten, kann ihm ein besonderer Termin zur Ablegung der Fortsetzung der Prüfung eingeräumt werden.

13. Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 13.01.2017 in Kraft.

Manuela Meuser
Geschäftsführung
und Schulleitung

Sven Meuser
Schulleitung

Unterschrift Schulbehörde

Trier, den

Anlage I

Administratives Vorgehen

Folgende Schritte müssen für eine erfolgreiche Anmeldung zur Prüfung beachtet werden. Diese sind aus der Sicht der Schülerinnen und Schüler dargestellt:

Schritt 1: Ausschreibung der Prüfung

Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben. Die Ausschreibung informiert über:

- Prüfungsdaten
- Prüfungsgebühr
- Anmeldestelle
- Anmeldefrist
- Ablauf der Prüfung

Der Geschäftsführer bestimmt die Prüfungstermine in Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und informiert die Schulbehörde.

Schritt 2: Prüfen der Zulassungsbedingungen

Die Schülerinnen und Schüler prüfen, ob sie die Zulassungsbedingungen erfüllen, die unter Ziffer 3 der Prüfungsordnung aufgeführt sind. Können alle Nachweise erbracht werden, so wird die Anmeldung ausgefüllt.

Schritt 3: Anmeldung zur Prüfung

Zur Anmeldung verwenden die Schülerinnen und Schüler das vorgegebene Formular. Der Anmeldung beizulegen sind:

- Eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis
- Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto

Schritt 4: Entscheid über die Zulassung

Die Schülerinnen und Schüler erhalten mindestens 12 Wochen vor Beginn der Prüfung den schriftlichen Entscheid über die Zulassung. Bei einem ablehnenden Entscheid werden eine Begründung angeführt. Dem Entscheid sind ebenfalls das Verzeichnis des Prüfungsausschusses sowie die Liste der zulässigen Hilfsmittel bei der Prüfung beigelegt.

Schritt 5: Einzahlung der Prüfungsgebühr

Die Schülerinnen und Schüler entrichten nach erfolgter Zulassung zur Berufsprüfung die Prüfungsgebühr.